

# UCLA

## UCLA Previously Published Works

### Title

Soziale Distanzierungen: Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit

### Permalink

<https://escholarship.org/uc/item/8w75w3cm>

### Journal

Historische Anthropologie, 4

### Author

Sabeau, D

### Publication Date

1996

Peer reviewed

Artikel

## Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit

Sabean, David Warren

in: Historische Anthropologie : Kultur,

Gesellschaft, Alltag | Historische Anthropologie

: Kultur, G...

18 Seite(n) (216 - 233)

---

### Nutzungsbedingungen

DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. Als Nutzer sind Sie sind nicht dazu berechtigt, eine Lizenz zu übertragen, zu transferieren oder an Dritte weiter zu geben.

Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen:

Sie müssen auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten; und Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.

Mit dem Gebrauch von DigiZeitschriften e.V. und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

DigiZeitschriften e.V. grants the non-exclusive, non-transferable, personal and restricted right of using this document. This document is intended for the personal, non-commercial use. The copyright belongs to the publisher or to other copyright holders. You do not have the right to transfer a licence or to give it to a third party.

Use does not represent a transfer of the copyright of this document, and the following restrictions apply:

You must abide by all notices of copyright or other legal protection for all copies taken from this document; and You may not change this document in any way, nor may you duplicate, exhibit, display, distribute or use this document for public or commercial reasons unless you have the written permission of DigiZeitschriften e.V. and the publisher or other copyright holders.

By using DigiZeitschriften e.V. and this document you agree to the conditions of use.

### Kontakt / Contact

DigiZeitschriften e.V.

Papendiek 14

37073 Goettingen

Email: [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)



## Soziale Distanzierungen

### Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit

von David Warren Sabean

Im folgenden geht es um einen speziellen Aspekt ritualisierter Gesten in amtlichen Texten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Das Beweismaterial beschränkt sich größtenteils auf Quellen aus dem Herzogtum Württemberg. Obwohl mich Kollegen und Freunde mit Hinweisen auf Beispiele aus anderen deutschsprachigen Regionen, sowohl katholischen wie protestantischen versorgt haben, bin ich mir über die weitere kulturelle und geographische Verbreitung der hier untersuchten Praxis nicht im klaren. Selbst wenn sie sich nicht auf Mitteleuropa beschränkt haben sollte, erscheint ihre Häufigkeit hier jedenfalls doch als außergewöhnlich hoch. Auch über die zeitliche Begrenzung kann nur soviel gesagt werden, daß die Praxis während der letzten drei oder vier Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts entstanden zu sein scheint und sich dann bis zum 19. Jahrhundert entwickelt hat. Da sich die Dokumentationsbasis um 1800 aber entscheidend veränderte, ist es schwierig, die Spuren weiterzuverfolgen. Ich habe auch keinerlei explizite Reflexionen über sie in Schreiber-, Notar-, oder Kameralhandbüchern finden können.

Inhaltlich geht es um die Untersuchung der Gewohnheit, abscheuliche, skurrile, unflätige, blasphemische oder auch nur unfeine Ausdrücke besonders zu kennzeichnen, wenn Amtspersonen diese im Verhör des gemeinen Volks der kleinen Städte und Dörfer des Herzogtums zu protokollieren hatten. So oft ein Zeuge ein solches anstößiges Wort äußerte, mußte der Schreiber den zukünftigen Leser schon im Vorhinein um Erlaubnis und Entschuldigung bitten, es in den Text einzufügen zu können. Dieses selbstbewußte Moment des Innehaltens und der Reflexion über Respektlosigkeit oder Respekt, Unhöflichkeit oder Höflichkeit angesichts der von ihm protokollierten sprachlichen Wendungen richtete die Aufmerksamkeit eines Schreibers auf seine Leser.

Doch vielleicht sollte man statt von einer Leserschaft hier eher von einer potentiellen Zuhörerschaft sprechen, denn die Grenzen zwischen gesprochener und geschriebener Kommunikation waren – wie wir sehen werden – durchaus fließend. Darüber hinaus bezog sich die ritualisierte Bitte um Verzeihung auch auf physische Gesten, welche die Menschen mit ihren Augenbrauen, ihren Köpfen und Schultern machen. Ritualisierte Gesten können natürlich auch leicht wieder vom schriftlichen Text zur mündlichen Äußerung übergehen, genauso leicht wie dies umgekehrt der Fall ist – man beachte nur die Handbewegungen bei der Simulierung von Führungszeichen in unserer eigenen Kultur.

Der geläufigste Ausdruck, den wir finden, ist *cum* oder *salva*, manchmal *sit venia*. *Cum venia* heißt: „mit Ihrer Erlaubnis“; in klassischen Texten (in Württem-

berg nur selten) findet man gelegentlich *cum bona venia*: „ohne Schaden“, „ohne Anstoß“, „mit guter Nachsicht“. *Salva venia*: „bitte um Entschuldigung“, „ohne Euer Wohlwollen (Gnaden) zu verletzen“. *Sit venia*: „mit Verlaub“. Als Jerg Jauss aus Boll im Jahr 1700 sagte, daß sein „Dung oder Mist“ wertvoller sei als das „Wort und Sacrament“, mußte derjenige, der seinen plötzlichen Tod untersuchte, zunächst mit der Formel *cum venia* um Erlaubnis bitten, um die Wörter „Dung oder Mist“ dann in den Text einfügen zu können<sup>1</sup>. Und als 1750 Margaretha Rieth in der Neckarhausener Kirchenkonventsversammlung berichtete, daß ihre Stieftochter sie beleidigt hätte, da stattete der Pfarrer ihre Redewendung „leck mich“ in seinem Protokoll mit einer *salva venia*-Klausel aus<sup>2</sup>.

Der Brauch, den ich beschreibe, scheint sich während des sechzehnten Jahrhunderts entwickelt zu haben. Er entstand parallel zur sich entfaltenden Artikulation bürokratischer Handlungsweisen und zur Ausbildung eines geordneten Informationsflusses von den Dörfern über die Amtsstädte hin zu den herzoglichen Räten und zur extensiven Einsetzung von Sonderkommissionen zur Untersuchung gefährlicher Verbrechen und Bedrohungen der Ordnung. Im sechzehnten Jahrhundert bildete sich allerdings noch keine geregelte Art und Weise heraus, mit dem Skurrilen umzugehen. Das früheste mir bekannte Beispiel stammt aus einer gedruckten Flugschrift des Jahres 1530: „Christus ist (*salva reverentia*) kein Huren-treiber“<sup>3</sup>. In den späten 1560er Jahren erstattete der württembergische oberste Kirchenrat (Synodus) einen Bericht an den Herzog über eine Untersuchung des Verhaltens des Pastors von Auenstein<sup>4</sup>. Der Pastor hatte die Mitglieder des Gerichts und Rats des Dorfes „Rotzlöffel“ genannt, ein Wort, das der Schreiber in seinem Protokoll mit Ausdrücken wie „mit Ehren zu melden“ hervorhebt. Später wurde im selben Text ein Wort völlig ausgelassen und nur mit der Formel „onbeschaidenlichs Wort gebrauchend“ markiert. Und weiter: „Darumben ouch hierüber ettliche und sonderlich die Jhenige weiber denen solchs begögnert, verhört worden, Bei welchen und ouch andern Zeugen sich des Pfarhers halben seer ergerlich, onzüchtliche, straffwürdige und solliche Sachen und laster befunden dauon vor E. f. g. *salvo pudere* nit zu reden, und die vor Züchtige Ohren verschweigen pleiben sollen“.

In späterer Zeit hätten Amtspersonen keine Hemmungen mehr gehabt, über das, was gesagt wurde, genau zu berichten. In der Tat erforderten der Hauptzweck einer Untersuchung, wie die formalen Bedingungen von geordneten Verfahren überhaupt, eine genaue und detaillierte Wiedergabe auch kränkender Ausdrücke (Allerdings bemerkte in einem außergewöhnlichen Beispiel ein frommer Schreiber im Jahr 1770 eine Äußerung des Feldschützen seines Dorfes: „Der Amtmann habe ihme einen *c. v. etc.* zu befehlen.“). Doch zunächst wurden verschiedene Strategien ausprobiert. In einem Fall von Blasphemie am Ende des sechzehnten Jahrhun-

1 Württembergisches Hauptstaatsarchiv Stuttgart (WHAS), A 206, Bü 2002 (1700).

2 Neckarhausen, Kirchenkonventsprotokolle (24.8.1750).

3 *Paul Bachmann*, Antwort auf Luthers Sendbrief geschrieben Augsburg ... (1530). Ich verdanke diesen Hinweis Adolf Laube, einem Experten für die Flugschriftenliteratur der Zeit, dem keine anderen ähnlich frühen Beispiele bekannt sind.

4 WHAS, A 209, Bü 248.

derts wurde der Ausdruck „tausend Hergott und Sacrament“ von der Bemerkung des Schreibers begleitet: „Gottes Maiestät hiemit unngelert.“<sup>5</sup> Später im Text wurde das Wort „Schelm“ gebraucht, wozu der Berichterstatter den voll ausgeschriebenen Ausdruck „zu berichten bona cum venia“ beifügte. Dazu kam die Aussage eines Zeugen, der zu Protokoll gegeben hatte, ein Magistratsmitglied habe einem Dorfbewohner gedroht, ihn „ins kaiserliche Recht (und hier bitte ich um Eure Erlaubnis) zu scheißen“ [m. E. eine etwas ungeschickte Redewendung]. Der beleidigende Ausdruck wurde mit dem Wort reverenter eingeleitet. In einem anderen Fall aus dem sechzehnten Jahrhundert wurde auch der Ausdruck „Pfaffenhur“ „reverentialiter“ zur Niederschrift gebracht.<sup>6</sup>

Alle Belege deuten darauf hin, daß Amtspersonen, Pastoren und Dekane in ihren Berichten nach oben während des sechzehnten Jahrhunderts ihre Ausdrucksweisen noch nicht formalisiert und normiert hatten und lasterhafte und beleidigende Ausdrücke als so schockierend betrachteten, daß entweder Schweigen oder eine voll ausgeschriebene Beschwörungsformel nötig war. Nur wenige dieser Redensarten wie „tausend Sacrament“ oder „Schelm“ waren im mündlichen Diskurs ungewöhnlich, doch Amtspersonen verliehen ihnen äußerst ungern schriftliche Form. Im übrigen wuchs es diesen Schriftführern gerade erst als neue Aufgabe zu, mündliche Nachrichten in geschriebene Texte umzuwandeln. Bei ihren Schriftsätzen handelte es sich nicht um abstrakte oder formale Übungen, sondern um Berichte an ihre Vorgesetzten, vor denen solch mündlicher Diskurs einfach unpassend erschienen wäre.

Während der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nahm die Zahl amtlicher Untersuchungen allerdings beträchtlich zu. Jeder Fall erforderte jetzt mehr Schriftverkehr und Details. In dieser Periode befanden sich die Ausdrücke cum venia und reverenter noch in Konkurrenz miteinander, wobei letzterer normalerweise zu rev. abgekürzt wurde. Nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurden cum oder salva venia die geläufigsten Etiketten, fast immer mit „c. v.“ oder „s. v.“ abgekürzt. Zu dieser Zeit konnte ein Untersuchungsbericht über und über mit „c. v.“s besprenkelt werden. Verschiedene Briefe und Berichte zu einem typischen Fall aus dem Jahr 1671 betreffen einen Mann, der sich erhängt hatte. Sie behandeln die Frage seines Begräbnisorts. Eine Person schlug – durchaus unüblich für diese Zeit – ein Begräbnis auf dem Kirchhof vor, mit der Bemerkung, daß dort auch andere „s. v. Schelmen und Dieb, Hexen, und Ohnholden“ begraben seien. Diese Formulierung wurde von Bericht zu Bericht wiederholt. Das Dorfgericht schrieb an den Herzog, daß kein „s. v. erhenckter“ auf den Friedhof gehöre, die Redewendung wurde mit „c. v.“ und „s. v.“ mehrmals wiederholt. „Es lige hin und wider mancher Dieb und Schelmen sal. ven. auff dem Kirchhof, helff Gott ... darumb, daß wetter alles erschlagen müße.“<sup>7</sup>

Obwohl es bürokratische Praxis wurde, diese Gesten in solcher Weise festzulegen und zu routinisieren, konnten doch Pastoren, Prälaten, Dorfbere und Ober-

<sup>5</sup> WHAS, A 209, Bü 358.

<sup>6</sup> WHAS, A 209, Bü 2770 (1574/75).

<sup>7</sup> WHAS, A 214, Bü 644.

amt männer, herzogliche Räte, ja der Herzog selbst das Ausmaß ihrer Abscheu oder die Distanz ihres sozialen Status mit Rückgriff auf Anfangsbuchstaben, teilausgeschriebene Wörter – sal. ven., cum v. – bis hin zu voll ausgeschriebenen Termini von Entsetzen ausdrücken. Gelegentlich finden wir die Phrase salvo honore („ohne die Ehre zu verletzen“), als sal. hon. oder s. h. abgekürzt. Zum Beispiel fanden sich im Bericht eines Superintendenten an den Herzog über eine dreizehnjährige Hexe zahlreiche „c. v.“-Markierungen über den ganzen Text verstreut. Als dem Mädchen aber die Frage gestellt wurde, ob es die Wahrheit sage, antwortete es, daß „auch wenn sie ihn bescheißen wollte, könnte sie Gott im Himmel nicht bescheißen“, was den entsetzten Dekan veranlaßte, in vollen Worten auszuschreiben: „cum venia utor verbis formalibus“<sup>8</sup>. Allerdings gab es durchgehend auch einige Fälle, wo die entsprechenden Worte schlicht ausgelassen wurden – eine Strategie, die sich, wie bereits angedeutet – seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder häufiger fand: „Habe er ihn einen etc. geheißt“.<sup>9</sup> Im gleichen Fall hieß es im weiteren: „Er solle ihn c. v. im ... leken“.

Für das achtzehnte Jahrhundert habe ich zuerst 93 Stellen in amtlichen Texten gefunden, an denen ein kränkendes Wort oder ein solcher Ausdruck von einer verbalen Geste begleitet war.<sup>10</sup> In 84 der Fälle (d. h. 90%) wurden lediglich die Anfangsbuchstaben c. v. oder s. v. benutzt. Einmal fand sich salva venia ausgeschrieben, und achtmal wurden längere Ausdrücke benutzt. Als z. B. Hans Jacob Hahn aus Öttingen sagte, daß Christus „nicht Gottessohn sondern ein Pfaff gewesen, sonst hätte er sich nicht henken lassen“, gab der Schreiber zu Protokoll: „Gott wolle in Gnade uns verzeyhen, daß wir dieselbe wiederholen und hierher setzen müssen.“<sup>11</sup> Blasphemie erforderte manchmal, allerdings keineswegs immer, eine mehr oder weniger ausgedehnte Art der Beschwörung: „Gott verzeyhe uns ein solches ... wiederzugeben“<sup>12</sup>; „verbis, er s. v. scheiße in die Gottheit“<sup>13</sup>; „Deus ignoscit Verbis“<sup>14</sup> [„Gott vergebe diese Wörter“]; „absit blasphemia verbo“<sup>15</sup> [„laß die Blasphemie aus diesen Wörtern streichen“].

Die Sitte, kränkende Wörter zu markieren, der wir hier nachspüren, war Teil einer ausgedehnteren Praxis, Ausdrücke, die im Laufe von Kriminal-Untersu-

8 WHAS, A 209, Bü 1481 (1683).

9 WHAS, A 214, Bü 798 (1769/70).

10 In meinem ersten Versuch, die Praxis, den Leser um Erlaubnis zur Einfügung anstößiger Worte in den Text zu bitten, näher zu untersuchen, wählte ich eine annähernd gleiche Anzahl von Dokumenten für das späte 16., das 17 wie das 18. Jahrhundert aus. Ein grober statistischer Überblick sollte die Ordnung der Verschiebungen in der Entwicklung des Brauchs aufzeigen. In den folgenden Jahren untersuchte ich vor allem Texte des 18. Jahrhunderts in einer genaueren, aber eher unsystematischen Weise, um so sicherzugehen, daß bestimmte überraschende Befunde nicht das Resultat der Verrücktheiten von ein paar exzentrischen Beamten waren. Auf diese Weise ergaben sich vertiefte Einsichten. Zugleich ging jedoch die numerische Balance zwischen den einzelnen Zeitperioden verloren. Ich sah mich gezwungen, das Verfahren quantitativer Tabellierungen aufzugeben. Gleichwohl finde ich die gelegentliche Erwähnung von Zahlen in meiner Arbeit weiterhin nützlich und beziehe mich zu diesem Zweck auch auf die ursprüngliche Dokumentenauswahl.

11 WHAS, A 209, Bü 1491 (1716).

12 WHAS, A 209, Bü 337 (1708).

13 WHAS, A 209, Bü 1205 (1754–5).

14 WHAS, A 209, Bü 1845 (1770).

15 WHAS, A 209, Bü 1009 (1753).

chungen und dergleichen zitiert werden mußten, in unterschiedlicher Weise ab- und hervorzuheben. Gelegentlich wurde die lasterhafte oder beleidigende Redewendung in Schrägschrift ausgeschrieben<sup>16</sup>. Im Protokollbuch eines dörflichen Kirchenkonvents widerfährt z. B. der Wendung „Höll Sacrament“ und „Mord Sacrament“ eine solche Behandlung.<sup>17</sup> Dies scheint vor allem während des achtzehnten Jahrhunderts eine Lösung des Problems geworden zu sein, in einer Zeit, in der wir auch Anführungszeichen zuerst begegnen, vor allem in Berichten, die auf Abschriften von direkten Aussagen beruhen.

Häufig fand der Teufel eine Sonderbehandlung. Vor allem sein Auftreten veranlaßte zu der Formel „Gott behüte uns“. Als zum Beispiel eine Frau 1650 als Hexe angeklagt wurde, wurde sie zitiert, folgendes gesagt zu haben: „Der Teufel (Gott behüte uns) saß an ihrer Zunge.“<sup>18</sup> Eine andere Hexe verweist auf den „(Gott behüte) bösen Geist“.<sup>19</sup> In einem früheren Fall berichtete eine Frau über die entsetzliche Blasphemie ihres Mannes, der während eines Gewitters auf Gott als einen „tobenden Dieb“ hingewiesen habe, der ihn „mit (Gott behüte uns) Hagel“ heimsuchen wolle.<sup>20</sup> Doch, wenn er in einem Text vorkam, wurde der Teufel keineswegs jedesmal auf diese Weise beschworen. Das siebzehnte Jahrhundert scheint die Periode gewesen zu sein, in der die Angst am größten war. Die zwei Beispiele für Hexerei und Unwetter, mit ihren jeweiligen Bitten um besonderem Schutz, stammen denn auch aus diesem Jahrhundert. Für das achtzehnte Jahrhundert konnte ich rund ein Dutzend Fälle ermitteln, in denen der Teufel erwähnt wurde, ohne daß jedoch die Notwendigkeit empfunden wurde, um besonderen Schutz zu rufen.

Meines Erachtens läßt sich die Gewohnheit, Texte auf diese Weise zu kennzeichnen, gleichsam als eine ritualisierte Gebärde verstehen, die häufig auch ein Element des Exorzismus enthielt. Die Macht eines beleidigenden Wortes wurde mittels der Bitte, es wiederholen zu dürfen, zu einer Äußerung des Entsetzens oder zur Anrufung um göttlichen Schutz verkehrt, und damit gewissermaßen konzentriert und zugleich abgesondert. Es wäre also angemessen, diesen Brauch als Reinigungsritual zu bezeichnen. Später wird mehr über die Macht bestimmter Wörter zu sagen sein, doch zunächst soll etwas detaillierter auf den Zusammenhang eingegangen werden, in dem dieser Brauch sich entwickelt hat. Des weiteren soll der

16 Das Beispiel eines Pasquills in einer juristischen Fallsammlung zeigt den Gebrauch des Mittels der Elidierung anstelle der rituellen Bitte um Erlaubnis: *Justus Henningius Böhmer*, *Consultationem et decisionum juris*, tomus II, pars I. *Juris civilis et criminalis*, Magdeburg 1734 resp. [=responsum] lvii, resp. xliix, S. 48–50, hier S. 49. In diesem Fall wurde die Tochter eines Pastors angeklagt, es mit mehreren Männern zu treiben. Das Pasquill wurde von einem Bild des Mädchens *in flag delicto* begleitet: „Mein Papa, meine Mama ist in der Küche: Guten Morgen Herr N. N. in der Scheuren, CUTTE N. N. sien Pitte; 20 Officiers haben sie ge .. in der Scheure: Sein Diener Langschwanz N. N. Hunsvott, macqueront, treu verschwiegen nichts entdecken, unterliegen, muß verrecken, Lirum, Larum, Löffelstiehl, nach der Leure tantzen viel, Canaille Huhre über Huhren . .“

17 Neckarhausen, *Kirchenkonventsprotokolle* (27.11.1757, 29.3.1763).

18 WHAS, A 209, Bü 1468 (1657–59).

19 WHAS, Bü 1474 (1672). Im selben Text wurde beim wiederholten Niederschreiben des Wortes Hexerei noch mehrfach um die Behütung Gottes gebeten.

20 WHAS, A 209, Bü 259 (1618–25).

Eigentümlichkeit der Gestik im Hinblick auf das spezifische Verhältnis zwischen dem protokollierenden Schreiber und dem Leserkreis nachgegangen werden, auf den sie sich richtete.

In einem frühneuzeitlichen Staat wie Württemberg wurden natürlich viele verschiedene Arten von Quellen erzeugt. Fast alle, die wir bisher betrachtet haben, implizieren Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen einer wohlgegliederten hierarchisierten Bürokratie. So kann etwa ein einzelnes Aktenbündel in einem Fall von Hexerei, Mord, Blasphemie, Selbstmord und dergleichen gleich drei unterschiedliche Arten von Dokumenten enthalten: Anweisungen, Berichte (manchmal als „Relationen“ bezeichnet) und Protokolle. Die zwei Hauptbestände, die im Württembergischen Staatsarchiv aufbewahrt und überliefert wurden, enthalten nur diejenigen Fälle, die vor den Hofrat kamen und kapitale Verbrechen umfaßten oder Fälle, für die eine Sonderkommission eingerichtet wurde, die jeweils einen außergewöhnlichen Fall zu untersuchen hatte. In beiden Fällen wurden Verfahrensweisen praktiziert, welche die Kommunikation zwischen den verschiedenen amtlichen Ebenen sicherstellten. Das Herzogtum Württemberg war in eine Reihe von Oberämtern aufgeteilt, jedes mit seiner Amtstadt, dessen Hauptverwaltungsbeamter und oberster Richter der Vogt war. Ein typisches Amt konnte 10 bis 15 Dörfer mit je etwa 500 Einwohnern umfassen. Jedes Dorf wurde von einem Gericht und Rat verwaltet, an dessen Spitze der Schultheiß stand. Für Angelegenheiten geistlicher oder sittlicher Relevanz bildeten der Schultheiß und der örtliche Pfarrer jeweils das gemeinsame Unteramt, während Vogt und Dekan oder Superintendent sich auf der Ebene des Oberamts zusammenfanden. Das Hauptprinzip des bürokratischen Verfahrens war, daß alle Mitteilungen des Zentrums – d. h. des Herzogs bzw. des herzoglichen Rats oder des Synodus (Oberkirchenrats) in Stuttgart – nur über das Oberamt an die örtlichen Instanzen gingen, über den Vogt, den Superintendenten oder beide gemeinsam. Die örtlichen Amtsträger ihrerseits standen in direktem Benehmen mit den Oberamtsleuten, die deren Briefe und Berichte zusammen mit eigenen Begleitschreiben an den Herzog oder seinen Hofrat weiterleiteten. Kenntnis eines Ereignisses kam so fast immer durch eine Mitteilung des örtlichen Schultheißen oder des Pfarrers an den Vogt oder den Superintendenten, der dann, der Reihenfolge nach, seine Vorgesetzten in Stuttgart informierte. Auf jeder Ebene kommunizierte eine Amtsperson mit jemandem, den sie persönlich kannte oder mit dem sie bereits vorher von Angesicht zu Angesicht zu tun gehabt hatte, dessen sozialer Rang aber entweder deutlich höher- oder niedrigstehender war als der eigene.

Die Geste, „um Erlaubnis zu bitten“, muß somit im Zusammenhang mit einem hierarchischen sozialen und bürokratischen System gesehen werden. Die meisten Dokumente waren persönlich an einen Empfänger gerichtet, sei es, daß der Schultheiß an den Vogt schrieb oder dem Vogt einen an den Herzog gerichteten Brief oder Bericht zuschickte. Auch den Verhörprotokollen lag meist die Absicht zugrunde, als Begleitmaterial eines Berichts zu dienen. Sie werden so mit einer relativ klaren Vorstellung verfaßt, wer sie lesen würde.

Entsprechend diesen Verhältnissen personalisierter Austausch- und Abhängigkeitsbeziehungen innerhalb der Hierarchie und den fließenden Übergängen vom

gesprochenen Wort zum geschriebenen Text war es für einen Schreiber umso wahrscheinlicher, um Erlaubnis für die Benutzung eines bestimmten Wortes zu bitten, desto eher sein Text die Form des Briefwechsels annahm. Im sechzehnten Jahrhundert konnte eine niedrige Amtsperson noch damit davon kommen, daß sie den Einwand machte, das, was gesagt wurde, sei zu entsetzlich, um es überhaupt aufzuschreiben. Doch je genauer und formalisierter die Verfahrensweisen wurden, desto weniger wahrscheinlich war es auch, daß Informationslücken toleriert wurden. Es wurde so z. B. ganz undenkbar, jemanden für eine blasphemische Äußerung hinzurichten, ohne daß vorher die genauen Umstände des Verbrechens zu Papier gebracht worden wären. Je größer der soziale Abstand zwischen Schreiber und Empfänger auf der bürokratischen Stufenleiter war, desto größer waren auch die Chancen, daß die rituelle Geste stattfinden würde. Doch wurden keineswegs alle kränkenden Ausdrücke jedesmal „markiert“. Einige Schreiber waren ängstlicher, kriechender, formeller oder frömmer als andere und deshalb geneigt, die Texte durch und durch zu markieren. Andere scheinen nachlässiger oder weniger peinlich genau verfahren zu sein, manchmal ersuchten sie um *venia*, manchmal nicht. Ein Untersuchungscommissarius konnte z. B. im selben Text ein und dasselbe Wort mehrmals gebrauchen, bevor er sich besann, ein „c. v.“ einzuwerfen. Ein sich an den Herzog oder Hofrat richtender Dorfmagistrat jedoch würde im allgemeinen einen ganzen Bericht hindurch nicken, sich verbeugen und einfältig lächeln. Der Herzog seinerseits würde lediglich einige „c. v.“s gleich zu Anfang einwerfen und sich damit zufrieden geben. Hohe Amtspersonen neigten dazu, ihren sozialen Rang auch durch ihre großmütige Haltung an den Tag zu legen, gewissermaßen durch Bezeigen ihres Muts den machtvollen Worten gegenüber. Für die meisten Kapitalverbrechen wurden alle Akten an die juristische Fakultät in Tübingen zur Einholung eines Gutachtens eingesandt: In ihrer selbstbewußten Rolle als Verkünder von Recht und Gesetz empfanden es die Tübinger Juristen selten als notwendig, irgend jemanden um Erlaubnis zu bitten, um etwas hinschreiben zu können, und sicherlich haben sie hierbei auch nie um den besonderen Schutz Gottes nachgesucht.

Im Gegensatz zu Briefen und Berichten, die an einen spezifischen Empfänger gerichtet waren, waren Protokolle in ihrer Beschaffenheit etwas unbestimmter. Der Herzog und seine gelehrten Amtsleute schrieben in den Landrechten von 1555, 1567, und 1610 die Aufbewahrung von Protokollen vor. Ihnen ging es darum, daß von jeder gerichtlichen Handlung, auch wenn sie in den kleinsten Dörfern des Herzogtums stattfand, eine Niederschrift aufbewahrt wurde. Solche Akten waren nicht dazu bestimmt, wortwörtliche Abschriften oder Berichte zu sein. Sie sollten als Sitzungsberichte dienen, in denen ein Schreiber Klagen und Einreden „substantialia und auff's kürzest“ niederschrieb.<sup>21</sup> Der Aktenreichtum, der aus solchen Bedingungen erwuchs, ist bemerkenswert. Württemberg wurde auf diese Weise zu einem der größten textproduzierenden und -bewahrenden Staaten

<sup>21</sup> „2. Landrecht“ (1567), in: *August Ludwig Reyscher* (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, 19 Bände Stuttgart und Tübingen 1828–51, hier Bd. 4, 199.

im frühneuzeitlichen Europa. (Ein typisches dörfliches Rathaus kann noch heute 300 bis 500 000 Seiten an Aktenmaterial für die frühe Neuzeit bis etwa zum Jahr 1870 besitzen.) Im Zentrum der staatlichen Schriftpraxis stand das Protokoll. Ihm lag die Absicht zugrunde, die Substanz eines Vorgangs schriftlich wiederzugeben, und alle Hauptargumente, Klagen, Antworten, und Handlungen einer einzelnen Situation zu berichten. Das Verb „protokollieren“ läuft denn auch wie ein roter Faden durch die Gesetze und Verordnungen vom sechzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert. Diese „Protokollbesessenheit“ – wie man sagen könnte – kam treffend in einer Verordnung aus dem Jahr 1730 zum Ausdruck: „ein jeder Beamter unsers Herzogtums vermög seines Amts und Pflichten, sohin gehalten ist, in allen angebracht und von Ihm untersuchten Fällen, wenn Sie gleich auch noch so gering anschein, jedesmalen Ein ordentliches Protocoll zu führen.“<sup>22</sup>

Es gibt zwei Aspekte des Protokollschreibens, die für meine Argumentation entscheidend sind. Die Schreiber waren im allgemeinen nicht daran interessiert, die Wörter, die tatsächlich von einem Zeugen oder Verhörten gesprochen wurden, niederzuschreiben. Fast die einzigen Ausdrücke, von denen wir sicherlich wissen, daß sie auch in einer tatsächlichen Handlung gebraucht wurden, sind somit die, die auf die eine oder andere Weise markiert oder hervorgehoben wurden: Ausdrücke der Beleidigung, der Wollust, des Schimpfens, des Obszönen, des Skatologischen, des Lasterhaften, der Respektlosigkeit oder Frechheit. Zweitens, obwohl die Protokolle dazu dienen sollten, gelesen zu werden, waren sie nicht an jemanden persönlich gerichtet, demgemäß waren in ihnen auch keine Erfordernisse ritueller Höflichkeit wirksam.

Dies ist gut an den Protokollen des Kirchenkonvents des Dorfes Neckarhausen zu erkennen, die ich im Detail untersucht habe.<sup>23</sup> Der Kirchenkonvent war eine Art Sittengericht, das sich mit Familienkonflikten, Sonntagsentheiligung, Kirchen- und Schulbesuchen, Fluchen und dergleichen beschäftigte. Die Protokolle, die vom Pfarrer geführt wurden, waren in gewisser Weise in verschiedene Richtungen orientiert. Nach innen gesehen, d. h. im Blick auf das Dorf, hatte es der Pfarrer nicht nötig, irgend jemanden um Erlaubnis zu bitten, um die skurrilen Äußerungen der Dorfbewohner niederschreiben zu können. Zwar standen die Protokollbände ihrer Einsicht nicht offen. Doch konnte es sein, daß einige der Protokolle schließlich an höhere Instanzen zur Inspektion geschickt werden mußten, was eine genaue Abschrift des jeweiligen Dokuments erfordern würde. In Ansehung und Antizipation solch zukünftiger Leserschaft konnte es für einen Pfarrer deshalb durchaus ratsam sein, den Text mit den notwendigen *veniae*-Klauseln zu versehen. Allerdings erfolgte in solchen Akten, mit ihrer unbestimmten Leserschaft (auch der Superintendent konnte sie während seiner alljährlichen Visitation inspizieren) der Gebrauch von *c. v.* und *s. v.* höchstens sporadisch: kaum mehr als einer von zehn ehrenrührigen Ausdrücken war im achtzehnten Jahrhundert mar-

<sup>22</sup> „General-Reskript, die Führung von Amtsprotocollen betr.“ (19.6.1730), in: *Reyscher*, Bd. 14, 87f.

<sup>23</sup> S. hierzu *David Sabean*, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990 67 ff., 72.

kiert, was einen deutlichen Kontrast zu Briefen und Berichten darstellt, die an eine spezifische Person in der amtlichen Hierarchie gerichtet waren. Alle von mir eingesehenen Zeugnisse verweisen deshalb auf die Praxis eines rituellen Kopfnickens vor einem expliziten Leser in einem Kontext, der noch von direkter, mündlicher face-to-face-Kommunikation bestimmt war.

Die spezifische Inhaltsanalyse der Ausdrücke, die eine rituelle Entschuldigungsgeste hervorriefen, stößt auf eine Reihe von Schwierigkeiten. Nur eine relativ geringe Anzahl von Aktenbündeln in den Beständen des Hofrats oder der Sonderkommissionen konnte von mir durchgearbeitet werden, die Anwendung gründlicher, statistischer Verfahren in der Untersuchung dieses Materials würde uns deshalb nicht sehr weit bringen. Es geht bei unserer Untersuchung auch nicht um die Frage, welche Ausdrücke denn unter den kleinen Leuten geläufig waren. Uns interessiert vielmehr, welche ihrer Ausdrücke unter denjenigen Personengruppen – Pastoren, Amtsschreibern, Notaren, örtlichen und regionalen Amtsträgern und herzoglichen Räten Bestürzung verbreiteten, Personengruppen, deren Aufgabe es war, Akten über private Klagen, Beleidungen, Vergehen und Verbrechen zu führen. Ich habe in dieser Studie zunächst 117 Fälle im Umfang von etwa 6000 Manuskriptseiten untersucht.<sup>24</sup> Auch für diese kleine Auswahl wäre es eine entmutigende Aufgabe, eine umfassende Wortzählung durchzuführen, um genau herauszufinden, wie oft und wie lange ein einzelnes Wort gebraucht werden konnte, bevor es zum Ärgernis wurde oder Anstoß erregte. In dieser Untersuchung müssen wir uns also mit der Gruppe derjenigen Wörter zufriedengeben, die tatsächlich in den Akten markiert wurden, und versuchen, sie nach ihrem Inhalt zu klassifizieren und zu interpretieren. Jede Kategorisierung ist hier jedoch in der Gefahr, willkürlich und zweideutig zu sein. So könnten wir zum Beispiel den Ausdruck „Scheißen“ unter eine solche Rubrik wie „skatologische Ausdrücke“ einordnen. Andererseits aber könnte die Formulierung „Ich scheiße in die Gottheit“ ebenso leicht unter die Rubrik „Blasphemie“ kommen. Ich schlage deshalb vor, die Wörter grob in folgende Kategorien zu sortieren, um sie dann kurz zu diskutieren: Blasphemie/Fluchen, Unanständigkeit/Unzüchtigkeit, Beleidigung/Entehrung, Verunreinigung und Skatologie. Um anstößige Ausdrücke zu untersuchen, gibt es verschiedene anwendbare Strategien, wobei es stets gilt, sich der Grenzen ihrer Aussagefähigkeit bewußt zu bleiben. Wie bereits bemerkt stößt eine quantifizierende Untersuchung auf Schwierigkeiten: die verhältnismäßig kleine Zahl der Texte, das unsystematische Vorkommen von entehrenden Ausdrücken, die Tatsache, daß diese Wörter die Häufigkeit des tatsächlichen Wortgebrauchs im alltäglichen Diskurs nicht widerspiegeln. Den Kontext jeden Vorkommens in der Tiefe zu untersuchen, würde zu weit von unserem Untersuchungsziel fortführen. Mir kommt es vor allem auf die Betrachtung eines spezifischen Problems an, die Konfrontation von Amtspersonen mit Wörtern und Ausdrücken, die sie in formellen, an andere ge-

---

<sup>24</sup> Ich konnte auch zu diesem Zweck computerlesbare Daten von 8000 Gerichtsfällen aus Neckarhausen heranziehen. Hans Medick hat mir seine Daten aus dem benachbarten Laichingen zur Verfügung gestellt. Das Laichinger Material wird angeführt werden, wenn es anderweitige Informationen ergänzt.

richteten Schriftsätzen ansprechen mußten. Es geht hier also nicht um die Untersuchung beleidigender und skurriler Ausdrücke als solchen, sondern um die Untersuchung der sozialen Kontexte ihres Gebrauchs.

In den von mir zunächst durchgesehenen 117 Aktenbündeln kamen in 50 davon (d. h. in 43% der Fälle) mindestens ein speziell markiertes Wort vor. Die Hälfte dieser Fälle (25) stammt aus dem späten sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert und die andere Hälfte aus dem achtzehnten. Im allgemeinen fand ich für jeden Zeitraum etwa die gleiche Anzahl anstößiger Ausdrücke in jeder Kategorie, mit Ausnahme einer entscheidenden Innovation des achtzehnten Jahrhunderts: Hier vermehrte sich die Zahl derjenigen Ausdrücke, die Verunreinigungen oder Dreck ansprachen, auf insgesamt das Doppelte (17 von 36).

Blasphemische Ausdrücke sollten unsere Aufmerksamkeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen. Zum großen Teil entstammen die Wörter, denen wir begegnen, Fällen, in denen Blasphemie zugleich der Hauptanklagepunkt war. Einige der Ausdrücke bezogen sich auf das Sakrament und einige direkt auf die Gottheit selbst. Die an das Sakrament gerichteten Verwünschungen können als sehr verbreitete Form des Fluchens gesehen werden – zwei Beispiele aus dem achtzehnten Jahrhundert sind: „Mordsakrament“<sup>25</sup> und „Höllsakrament“.<sup>26</sup> Dieser Ausdruck war oft mit dem Wort „tausend“ gekoppelt – „tausend Sacrament“. Auf diese Weise gebrauchte Michael Stürmlin aus Großingersheim am Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Redewendung „tausend Hertzen und Sacrament“.<sup>27</sup> Auch fluchte er mit dem Sakrament „wie ein c. v. Schelm“. In den 1620er Jahren tadelte Jacob Fleischmann Gott für den Raub seines Lebensunterhalts durch schlechtes Wetter – „den tausend Schnapperment Schelmen und Dieb durch die Wiesen fahren“<sup>28</sup>. Er brauchte auch den Ausdruck: „Der Dieb tobe“. Im achtzehnten Jahrhundert finden wir einen Mann, der sagte: er „hofier ins Abendmahl“<sup>29</sup>.

Direkte Blasphemie im Hinblick auf Gott brachte manchmal Unglauben zum Ausdruck: „Narr, er ist nicht Gottessohn sondern ein Pfaff gewesen, sonst hätte er sich nicht henken lassen.“ In diesem Fall aus dem frühen achtzehnten Jahrhundert war der Schreiber so schockiert, daß er nicht mit einem bloßen „c. v.“ zufrieden war, sondern schrieb: „mit diesen formalibus, Gott wolle in Gnade uns verzeyhen, daß wir dieselbe alhier wieder holen und hier setzen müssen, also lautend ...“. Auch in anderen Fällen brauchten Dorfbewohner skatologische Ausdrücke einer solch groben Art – „unser Herrgott sey ein rechter Hundspfött“<sup>31</sup> oder „er scheiße in die Gottheit“ (ein Ausdruck der in beiden Jahrhunderten mehrere Male gebraucht wurde)<sup>32</sup>.

<sup>25</sup> Neckarhausen, Kirchenkonventsprotocolle (1757).

<sup>26</sup> Neckarhausen, Kirchenkonventsprotocolle (1763).

<sup>27</sup> WHAS, A 209, Bü 358 (1598–1617).

<sup>28</sup> WHAS, A 209, Bü 259 (1618–25).

<sup>29</sup> WHAS, A 209, Bü 337 (1708).

<sup>30</sup> WHAS, A 209, Bü 1491 (1716).

<sup>31</sup> WHAS, A 209, Bü 270 (1660).

<sup>32</sup> WHAS, A 209, Bü 60 (1653); Bü 1205 (1754–5); zur Benennung des Sakraments als „Dreck“: Bü 1205 (1754–5).

Es ist keine Überraschung, daß diese Art von Sprache gewissermaßen aus dem Text hinaus beschworen und gereinigt werden mußte. Bis weit ins achtzehnte Jahrhundert hinein begnügten sich Amtspersonen nicht mit einem rituellen Kopfnicken, sie gaben ihr Entsetzen in ausgedehnten Formulierungen zu Protokoll, während die Individuen, die solche Redewendungen brauchten, gewöhnlich des Landes verwiesen und zuweilen hingerichtet wurden. Doch die Ausdrucksweise macht zugleich deutlich, daß in den württembergischen Städten und Dörfern viele starke Flüche zu hören waren, und daß schon ein tieferer Familien- oder Nachbarschaftskonflikt jemanden ins Getriebe der obrigkeitlichen Justiz bringen konnte. Einige dieser Fälle hatten damit zu tun, daß einer, kurz nachdem er geflücht hatte, starb und daher direkt von Gott gestraft schien. Doch auch in einem solchen Fall war das Problem zu lösen, ob die Leiche auf den kirchlichen Friedhof gehöre oder nicht.

Es gibt einige wenige Fälle von Ausdrücken, die unter die Sammelrubrik „sexuelle Unanständigkeit/Unzucht“ kommen können.<sup>33</sup> In der früheren Periode ist das einzige Beispiel, das eines Mannes, der „nakend, rev.“ auf die Straße lief.<sup>34</sup> Im achtzehnten Jahrhundert hat ein Leichenbeschauer „hinter dz Hembd auß denen Hosen heraus gezogen, und s. v. die Clunes (eines Pfarrers) besehen.“<sup>35</sup> Ein Dorfbewohner rief dazu auf, alle Ratsherren am „c. v. Säckel“ aufzuhängen.<sup>36</sup> Ausdrücke für weibliche Geschlechtsteile kamen als Schimpfwörter im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert häufig vor: im siebzehnten Jahrhundert „Fotzenhut“ und „Hundspfött“ und im achtzehnten Jahrhundert „Hundspfött“, „Hundsfotz“, „rothe Fotz“, „Fotzmännle“, „Donnersfotz“. Das männliche Glied, „Membrum“, die Hosenöffnung „Hosenlaz“ konnte in der Papierversion immer mit einer ehrerbietigen Verbeugung in Form des „c. v.“ versehen sein. Verschiedentlich wurde auch auf Sodomie bzw. Umgang mit Tieren (z. B. als Kühfuxer) angespielt oder Ausdrücke wie „leck mich“, „leck mich im hintern“, „im Arsch lecken“ gebraucht.<sup>37</sup> In einem mir bekannt gewordenen Fall wurde auch beim Gebrauch des Wortes „Unzucht“ um Erlaubnis nachgesucht.<sup>38</sup>

Häufiger als erwartet fand sich die Bitte um Erlaubnis auch im Gebrauch beleidigender oder entehrender Ausdrücke.<sup>39</sup> Das Wort, dem man in diesem Zusam-

33 Für das Dorf Inzlingen (Baden) gibt es mehrere Beispiele aus dem Jahr 1601 „Halte der Juncker nach siner Haußfrauen seeligen absterben nun eine lange Zeit (cum reverentia) mit einer gemeinen unzüchtigen weibspersohn öffentlich und ganz ärgerlichen Hauß“; „Der Junker führte sogar ein ärgerlich epicurisch Leben, nit allein, das er wie vorgemelt salvo honore mit unzüchtigen weybern sein Haußhaltung fuerth“; „daß aber sie, cum reverentia, ein gemeine unzüchtige weibsperson sein soll . . .“ Generallandesarchiv Karlsruhe 229/49290. Ich verdanke diese Beispiele Claudia Ulbrich.

34 WHAS, A 209, Bü 259 (1618–25).

35 WHAS, A 214, Bü 476 (1733–1748).

36 WHAS, A 214, Bü 99 (1792).

37 WHAS, A 214, Bü 476 (1733–1748); A 214, Bü 722 (in diesem Fall „leck mich etc.“); A 214, Bü 723 (1732–1734); A 214 Bü 726 (1756–1757); Neckarhausen, Kirchenkonventsprotokolle (1750).

38 Laichingen, Kirchenkonventsprotokolle (3.7 1775).

39 Die wichtigste neue Arbeit zum Ehrverständnis in dieser Hinsicht ist die Dissertation von *Kathleen Elizabeth Stuart*, *The Boundaries of Honour. ‘Dishonourable People’ in Augsburg*,

menhang vom 16. Jahrhundert an mit der größten Häufigkeit begegnet, ist „Schelm“. Es kam oft mit „Dieb“ gemeinsam vor – „Schelm und Dieb“. Wenn wir alle Ausdrücke zusammennehmen, die auf Diebstahl hindeuten, – „Dieb“, „Diebstahl“, „Feld- und Bohnendieb“, „Felddiebstahl“, „huren und stehlen“, „geschmähet und gediebet“, und schließlich auch „gestohlen“ –, dann machen solche Ausdrücke 16 von 35 speziell beflaggten Ehrenkränkungen aus – etwa die Hälfte. Ein Vorwurf der Unehrllichkeit wurde als so gravierend empfunden, daß auch die neutrale Beschreibung eines entwendeten Gegenstands, z. B. einer gestohlenen Kette, einen Schultheißen im achtzehnten Jahrhundert veranlaßte, das Wort mit einem c. v. zu beschwören.<sup>40</sup> Ähnliche Ausdrücke, die beachtliches Unbehagen erzeugten, hatten mit Lügen oder Betrug zu tun: „Lügen“, „Erzlügen“, „verlogen“, „Unwahrheiten“, „Calumni“, „betrogen“, „Spitzbub“, „Bescheißer“.<sup>41</sup> Lügen und Diebstahl sind natürlich das Gegenteil von Ehre. In einer auf Ehre gegründeten sozialen Hierarchie mußten dies für Briefpartner schwierig zu gebrauchende Ausdrücke sein. Lügen zu erwähnen oder Unwahrheit, Diebstahl, und auch gestohlene Gegenstände, hier war schon eine Geste und Bitte um Erlaubnis nötig, um solche Angelegenheiten unter ehrbaren Leuten überhaupt äußern zu können. Es gibt noch einige andere verstreute beleidigende Wörter, die markiert wurden: „Rotzlöffel“, „Sodomiten“, „Lederli“ (Teufel), „Veixen“ (?), „erhenker“, „Hund“, was nicht überraschend ist.<sup>42</sup> Der starke Ausdruck „Hur“ wurde meist entsprechend hervorgehoben.<sup>43</sup> Schließlich ist das Wort „verrecken“ auch mit dem notwendigen *venia* niedergeschrieben.<sup>44</sup>

Die bei weitem interessantesten Kategorien, welche eine Grenzziehung zwischen dem Sagbaren und Unsagbaren durch die Markierung des Texts hervorriefen, sind Ausdrücke des Schmutzes und der Verunreinigung. Solche Ausdrücke finden sich in Texten des achtzehnten Jahrhunderts mit zunehmender Häufigkeit, und sie erfaßten ein immer weiteres Gebiet. Für das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert habe ich insgesamt fünf markierte Wörter gefunden, die mehr oder weniger

1500–1800. New Haven 1993, hier bes. 50 – 53. Unehrlliche Leute wie der „Amtsknecht“ (1761) oder der „Schinder“ (1759) wurden mit einem „s. v.“ oder „redo“ [reverendum] versehen. Ein Abdecker wurde als „der ungenannte Mann“ bezeichnet. Stuart hat mir auch Hinweise auf andere Beispiele gegeben: „(Salva reverentia zu melden) der alhiesig Wasenmeister“ (Stadtarchiv Augsburg, HWA, Gerber 1 (9.4.1579)); „(Salvo honore) dem Abdecker“ (Gerber 2 (4.11.1599)).

40 Neckarhausen, Gerichtsprotokolle, Bd. 2, (17 1 1792). Ein weiterer Fall: gestohlene Markstein, WHAS, A 214, Bü 521 (1780–1781). Andrea Griesebner wies mich auf ein Beispiel aus Niederösterreich hin: „Entfremdetes Holz“, Marktarchiv Perchtoldsdorf, Kartonnummer 90 bis 98, in gleicher Weise wurde hier auf „gestohlene Leinwath“, „gestohlene Schuch“ verwiesen.

41 WHAS, A 206, B 3171 (1660–1); A 214, Bü 799 (1710–3); A 206, Bü 118 (1716–19); A 309, Bü 53 (1733), A 214, Bü 476 (1733–48); A 214, Bü 726 (1756–7); A 209, Bü 985; A 214, Bü 519 (1767–9); „Witwen und Waisenbescheisser“. A 214, Bü 421 (1780–1).

42 WHAS, A 209, Bü 248 (1568–70); A 214, Bü 644 (1671); A 206, Bü 3171 (1660–1); „Hundstadt-knecht“. A 214, Bü 726 (1756–7).

43 WHAS, A 209, Bü 2770 (1574–5); Bü 994 (1684); Bü 525a (1730); A 206, Bü 3130 (1650–1); Bü 3171 (1660–1); „Hur“, „Pötzpaffentochter“, „Schulmeister die Schultafel mit des Pfarrers Tochter zy Schande geritten“, „Soldatenhur“, wurden alle nicht besonders gekennzeichnet, dagegen aber „c. v. gehurt“; A 214, Bü 723 (1732–4); Neckarhausen, *Kirchenkonventsprotokolle* (1782); WHAS, A 209, Bü 909 (1700); „Hurenhaus“: A 214, Bü 521 (1780–1).

44 WHAS, A 214, Bü 744 (1764–5).

„Mist“ ausdrücken: „Tung“, „Mistin“, „ausmisten“, „Roßkugel“, „Roßkoth“ („weilen der weiter c. v. erzeugende Thung nicht hinlänglich seye“).<sup>45</sup> Auch alle mit menschlicher Ausscheidung befaßten Wörter waren einer rituellen Beschwörungsgeste unterworfen: „Nachtgeschirr“, „Nachtstuhl“. Solche Termini wurden auch noch im achtzehnten Jahrhundert markiert – „Cloac“, „Nachtgeschirr“, „das Heimliche“, „Tung“, „Mist“, „excrementum“, „Dreck“ – wobei das letzte Wort zweideutig war und einfach auch „Schmutz“ oder „Erde“ bedeuten konnte.<sup>46</sup>

Vor allem Körperausscheidungen bekamen ein rituelles „c. v.“ – für die frühere Periode etwa die Ausdrücke „Erbrechen“ und „Geschwitz“. Im achtzehnten Jahrhundert finden wir erheblich mehr solcher Wörter: „Rotz“, „Geifer“, „Buzer“; „Urin“, „per Alvum“, „Wasser abschlagen“, „wegen verführter Dysenterie zu s. v. Verrichtung seiner Nothdurfft niedergelegt“<sup>47</sup>; „Menses“<sup>48</sup>; „Dampf“ (von einem Mann, der sich dreimal am Tag betrank); „Erbrechen“<sup>49</sup>, „übergeben“. Neben solchen Ausdrücken wurden im achtzehnten Jahrhundert auch verschiedene Krankheiten – bei Mensch wie Tier – markiert: „Räude“, „Roth“ (eine Kälberkrankheit)<sup>50</sup>.

Bemerkenswert ist, daß im achtzehnten Jahrhundert alle mit Betrunkensein behafteten Wörter einer rituellen Gebärde unterworfen wurden; „besoffen“, „Saufen“, „Rausch“, was früher keineswegs der Fall gewesen war.<sup>51</sup> Allerdings veranlaßte bereits im 17. Jahrhundert das Wort „fressen“ ein c. v. – diesmal sogar in Bezug auf Getreide fressendes Reh. Im achtzehnten Jahrhundert dagegen wurden die Markierungen für ein Übermaß an „Fressen“ und „Saufen“ bei Menschen vergeben.<sup>52</sup>

Im selben Jahrhundert gab es auch eine Reihe neuer Ausdrücke, welche die Amtspersonen so nervös machten, daß sie beschworen werden mußten. So konnte z. B. kein Schreiber das Wort „Schwein“ („Schwein“, „Schweinemutter“, „Milchschwein“, „Kossol“) zu Papier bringen, ohne es speziell zu markieren. Dies konnte

45 Ein Beispiel aus Inzlingen in Baden, 1606: „Als ein Stangen mit weiß gewaschenem getüch allda gehangen, hat er höflin solche in Koth, reverenter zu melden, getreten“; GLA 229/49291. Diesen Hinweis verdanke ich Claudia Ulbrich. Renate Blickle versorgte mich ebenfalls mit zahlreichen entsprechenden Beispielen aus Bayern für die Jahre 1590–1631.

46 Im 17. Jahrhundert gab es eine Reihe weiterer charakteristischer skatologischer Ausdrücke, wie z. B. „scheisse iñs kaiserliche Recht“ und „bescheissen“. Im 18. Jahrhundert: „Er scheisse in die Vogtei“ (WHAS, A 214, Bü 799 (1710–13)), „hundtsfütterischer Stattsbott“ und „hundtsfütterischer Stattschreiber“ (WHAS, A 214, Bü 722); „durch die Fuhren mit s. v. Thung und Heu“ (WHAS, A 214, Bü 782 (1703–08)). In einem Fall warf ein Mann „Gassenkoth“ auf einen anderen. Ein Schultheiss verbarg gestohlenen Getreide unter „den c. v. Mist“ (WHAS, A 214, Bü 744 (1764–65)).

47 Obwohl solche Wörter keineswegs immer markiert waren: „... wann es so gehe, so komme ja alles so tief in Urin, womit er Ruin sagen wollte ...“, WHAS, A 214, Bü 487 (1788–90).

48 WHAS, A 209, Bü 981 (1739).

49 Das Wort „Erbrechen“ war fast das einzige, das die Tübinger Juristen entsetzlich fanden, und – wohl infolge ihrer Nähe zu Studenten – markieren mußten.

50 WHAS, A 209, Bü 956 (1709); „der Außbruch der rev. Raud eben an sein Vogts Lamm geschehen, warumb ist dann die Waar rev. rüdig?“; A 214, Bü 721 (1707–21).

51 Siehe auch den Terminus „Brandwein trinken“, Laichingen, *Amtsprotokolle* (10.12.1728).

52 WHAS, A 214, Bü 723 (1732–4); A 214, Bü 744 (1714–5).

zwar im Zusammenhang mit Beleidigung oder Schimpf geschehen, aber keineswegs immer. Ein Mann war z. B. „wie ein c. v. Schwein so voll gewesen“.<sup>53</sup> Ein anderer hatte mit seinem „c. v. Kossol“ (Mutterschwein) Sodomie begangen.<sup>54</sup> Doch finden sich auch Fälle ohne unangenehme Assoziationen – so etwa, wenn ein Schweinehirt darum besorgt ist, daß die „c. v. Schweine“ ein Grab umpflügen könnten<sup>55</sup> oder ein anderer Mann seine „c. v. Schweine“ acht Tage bei sich im Haus behalten hatte, bevor ein Stall gebaut war.<sup>56</sup> In einem Konflikt über Weiderechte wurden Dorfbewohner angeklagt, ein „s. v. Schwein“ in ein Feld getrieben zu haben.<sup>57</sup> In einem anderen Fall hieß es: „... weilen damalen die c. v. Milchschweinen wohlfeil waren“.<sup>58</sup> Im rätoromanischen Graubünden verschwand das Wort „Schwein“ zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts völlig aus der Umgangssprache und wurde stets durch die Markierung *salvo honore* ersetzt: „Il salvonur“.<sup>59</sup> Selbst das Wort „Gans“ konnte man im achtzehnten Jahrhundert kaum ohne Schauern erwähnen: ein Bub hütete „c. v. Gänse“.<sup>60</sup> In einem Fall wurde es selbst für notwendig gehalten, der Erwähnung eines „Lammswedel“ (Lämmerchwanz) ein „rev.“ hinzuzufügen.<sup>61</sup> Auch „Läuse“ konnten auf ähnliche Weise Behandlung finden: „So habe ich doch keine s. v. Läuse am Bart wie Du“.<sup>62</sup> Michaela Hohkamp hat mich mit entsprechenden Beispielen von Wörtern aus der katholischen Region Triberg im Schwarzwald bekanntgemacht, die mit einem „c. v.“ oder „s. v.“ versehen waren, hierunter solche für „Kuh“, „Schweinetreiber“ und „Stier“.<sup>63</sup> Aus dem katholischen Territorium Hauenstein im Schwarzwald stammt der Ausdruck „Haut s. v. Vieh“.<sup>64</sup> Selbst Ställe, Schuppen und Nebengebäude konnte man nicht ohne Aufhebens erwähnen („einen rev. Stall“). „Zwei Männer hatten ein c. v. Waschhäußlin und Bachofen ohne Erlaubnis in ihre Häuser bawen lassen“.<sup>65</sup>

Aus all diesen Befunden, die ich selbst und andere Kollegen gesammelt haben, wird deutlich, daß die Erwähnung von Tieren wie „Schwein“, „Gans“, „Kuh“,

53 WHAS, A 209, Bü 1491 (1716).

54 WHAS, A 209, Bü 821 (1729).

55 WHAS, A 209, Bü 2074 (1718).

56 WHAS, A 214, Bü 930.

57 WHAS, A 214, Bü 799 (1710–13). S. auch A 214, Bü 785.

58 WHAS, A 214, Bü 283 (1767–9).

59 Diesen Hinweis verdanke ich Jon Mathieu.

60 WHAS, A 211, Bü 280 (1753).

61 WHAS, A 214, Bü 721 (1707–12).

62 Ich verdanke dieses Beispiel aus Lothringen Claudia Ulbrich: Archives Departementales Moselle, B 10057: Acta in Sachen Samuel Samiel (1772). Cl. U. ist der Meinung, daß in diesem Streitfall, an dem ein jüdischer Junge beteiligt war, eher der „Bart“ des Jungen und nicht die „Läuse“ Gegenstand der Bedenken sind. Meines Erachtens ging es jedoch eher um die „Läuse“, oder die „Läuse im Bart“ Ein württembergisches Beispiel für die Perhorreszierung von „Laus“ findet sich in WHAS, A 214, Bü 521.

63 Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe, *Amtsprotocolle Triberg*, vol. 1 (1749–54): „Kuh“ (7.7.1749); vol. 2 (1755–68): „Kuh“ (20.3.1756, 26.9.1757), „Stier“ (9.7.1757), „Schweinetreiber“ (10.2.1756).

64 GLA 113: 259, 228r–v (8.9.1745). Diesen Hinweis verdanke ich David Luebke.

65 WHAS, A 214, Bü 132 (1667–73). Andrea Griesebner hat mir für das Landgericht Perchtoldsdorf in Niederösterreich für das achtzehnte Jahrhundert Markierungen bei folgenden Worten genannt: Stall, Kuh, Vieh, Kuhstall, Schwein, Sau, Frischling, Schweinestall.

„Stier“, aber auch „Laus“ im achtzehnten Jahrhundert auf einen neuen angstausslösenden Ort traf. Selbst die Erwähnung eines heute als harmlos erscheinenden „Roßhaars“ machte eine verhütende Geste notwendig.<sup>66</sup> Doch die Datierung dieser Hemmschwellen-Verschiebung wirft erhebliche Probleme auf. Sicher scheint, daß die Unmöglichkeit, über Tiere ohne eine verhöhnliche Geste oder Floskel zu sprechen, im achtzehnten Jahrhundert in Württemberg, in der Schwarzwaldgegend aber auch in der Rhein-Mosel-Region neu war, gleichgültig ob es sich um eine katholische oder protestantische Bevölkerung handelte. Aber im katholischen Bayern kann der entsprechende Brauch bereits im sechzehnten, und mit zunehmender Häufigkeit im siebzehnten Jahrhundert gefunden werden. Renate Blickle hat mich hierzu mit zahlreichen Beispielen für die Worte „Schwein“, „Vieh“, „Kühe“, „Roß“, „Schaf“ und „Gais“ versorgt.<sup>67</sup> Sie ist der Auffassung, daß der Brauch im achtzehnten Jahrhundert in Bayern bereits wieder im Niedergang begriffen war. Viele von uns, die Belege zu diesen Fragen gefunden haben, sind hierauf nur im Zusammenhang anderer Forschungen gestoßen, und insofern sind diese Belege eher zufälliger Natur. Ich kann mir vorstellen, daß wir ein volleres Bild erst aufgrund weiterer ähnlicher Informationen gewinnen. Doch würde ich jetzt schon das Argument riskieren, daß die spezielle Hervorhebung und Isolierung alltäglicher Worte, die im Zusammenhang mit bäuerlichem Wirtschaften und Leben stehen, sehr viel mit den Distanzierungspraktiken der Beamten und Amtsträger zu tun hat. Sie stehen in den meisten deutschen Regionen im Zusammenhang mit der Konsolidierung einer gebildeten Klasse von Beamten und Akademikern, einem Bildungsbürgertum. Es könnte gut sein, daß dieser die sozialen Unterschiede betonende Verhaltensstil in Bayern bereits im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert um sich griff, in den anderen Teilen Deutschlands jedoch später einsetzte und hier im Zusammenhang mit der Herausbildung einer Kultur des Mittelstandes stand.

Es gibt eine Reihe von weiteren, verpönten Ausdrücken, die ich besonders überraschend finde. Über und über findet sich z. B. das Wort „Fuß“ hervorgehoben und markiert – doch wiederum nur im achtzehnten Jahrhundert. Zum Beispiel

<sup>66</sup> WHAS, A 209, Bü 1486 (1701).

<sup>67</sup> „Ain jeder, so Reverenter gemelte Schwein ziglet“ (BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 551 (26.10.1562). Grafschaft Haag); „Von wegen (mit Reverentz) der schwein halben“ (26.10.1562). Blickle erwähnt allerdings zahlreiche Beispiele von „Hund“, „Hennen“, „Gänsen“, „Fisch“, „Pferd“, „Reh“, „Fuchs“, „Hase“, „Vieh“, „Schweine“, „Schafe“, die ohne jede Kennzeichnung niedergeschrieben wurden. Doch gleichzeitig für den 30.3.1594: „dazu sein reverend ze schreiben viech, khüe, schaf, roß, alles verkauft . . .“ (StAM G2 Haag 53 1/2 Fasz. 2. Prod. 7). „Ainsten auf öffentlichen jahrmart zu Aschau ain rev. rindlein erkaufft“ (StAM Herrschaft Hohenaschau A 1028, fol. 6 (16.12.1659)). Ebda. „ain ainig rev. khülin“ (fol. 10). Für 1659 gibt es analoge Beispiele für „Khue“, „Schwein“, „Vieh“, und „Gaiß“ (StAM Herrschaft Hohenaschau A 1028 (16.12.1659); „Schwein“ (19.5.1665), „Vieh“ und „Vichlein“ (StAM Herrschaft Hohenaschau B 304 (5.7.1678)), „Schweinen“ (4.6.1684). Dr. Blickle vertritt die Auffassung, daß es für Bayern im 15. Jahrhundert keine vergleichbaren Beispiele gibt und daß sich die Praxis erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelte, im 17. Jahrhundert dann häufiger wurde, bevor sie im 18. Jahrhundert wieder an Häufigkeit abnahm.

Kathleen Stuart hat weitere Hinweise beigetragen: „(Mit gebührender reverentz und bescheidenheit zu melden) ein .. frühzeitges Kalb“ (Stadtarchiv Augsburg, HWA, Lodweber 157a (25.8.1592)); ferner „salva reverentia von dem gefallenen Vieh“ (Gerber 2 (4.11.1599)).

findet sich eine Frau „c. v. auf dem Fuß zur Ader gelaßen“. <sup>68</sup> Eine andere klagte, „daß sie einen bösen Fuß s. v. habe“. <sup>69</sup> Einer weiteren Person „erfrohren diesen Winter s. v. die Füße“. <sup>70</sup> In einem anderen Beispiel wurde einem Mann sein „s. v. Fuss“ überfahren. <sup>71</sup> Entsprechend dem Wort „Fuß“ konnte auch die Erwähnung von „Stiefel“ bzw. „Schuh“ eine bannende Geste hervorrufen. Bereits für das siebzehnte Jahrhundert findet sich ein einzelnes Beispiel für „s. v. Schuhe“. <sup>72</sup> Dieser Fall hat mit einer des Landes verwiesenen Witwe zu tun, die das Land aber nicht verlassen hatte. Sie war mit Kleidern und „Viatico“ (Reisegeld) ausgestattet, „aber sie solche gleich bald ausser Acht gesetzt, und nachdeme sie ihre mitgegebene Viaticum, Kleider und s. v. Schue verthan ...“. Ein Beispiel aus dem achtzehnten Jahrhundert: „Er noch die c. v. Schuhe abgezogen habe“. <sup>73</sup> Einer anderen Person wurde nachgesagt, daß sie ihre „c. v. Strümpff“ ausgezogen habe. <sup>74</sup> In Triberg im Schwarzwald, verlangte das Wort „Hosen“ nach einer förmlichen Erlaubnis, niedergeschrieben zu werden. <sup>75</sup> Ebenso wurden in Niederösterreich „Strimpff“, „s. v. 1 paar Schuch“, „Hosen“, „Hosenträger“, „lederne s. v. Hosen“, „Hosensack“ behandelt. <sup>76</sup> Außer „Füßen“ und ihren unterschiedlichen Bedeckungen konnten auch andere Körperteile mit einem Wortbann belegt werden, so etwa dann, wenn ein Mann einen anderen in den „s. v. Hintern“ trat. <sup>77</sup> Im gleichen Ort beleidigte ein Bürger den Schultheißen, indem er ihm nahelegte, der Schultheiß solle ihm „c. v. hinten herum gehen“. <sup>78</sup> Außer Füßen, Stiefeln und Schuhen galt auch der Boden, auf dem man ging, als so unfein, daß er besonders bezeichnet werden mußte. Es gibt für das achtzehnte Jahrhundert sogar den Fall eines Bauern, der den „c. v. Boden“ pflügte <sup>79</sup>, ein Zusammenhang, der vom Dreck als „Materie nicht am richtigen Platz“, wie ihn die Ethnologin Mary Douglas bezeichnet hat <sup>80</sup>, sicherlich nicht weit entfernt ist und der im übrigen zeigt, wie der Schreiber

68 WHAS, A 209, Bü 1486 oder 486? (1701).

69 Neckarhausen, *Kirchenkonventsprotokolle* (1728).

70 Neckarhausen, *Kirchenkonventsprotokolle* (1756).

71 WHAS, A 209, Bü 1486 (1701).

72 WHAS, A 209, Bü 772 (27.7.1667).

73 WHAS, A 209, Bü 1205 (1754–5). Auch in Laichingen wurde die Erwähnung von „Schuh“ mit einem c. v. versehen, *Amtsprotokolle* (21.1.1748).

74 WHAS, A 214, Bü 1092 (1768–9). David Luebke hat für das Dorf Rotzel in der katholischen Herrschaft Hauenstein ein Beispiel für „s. v. Strimpff“ aus dem Jahr 1745 gefunden, GLA 113:263 (15.5.1745). Desgleichen für „s. v. Schuogeltes“ (Schuhgeld) aus der gleichen Region, GLA 113:259 (8.9.1745).

75 GLA, *Amtsprotokolle Triberg*, Bd. 2 (1755–68) (12.1.1756). Diesen Hinweis verdanke ich Michaela Hohkamp.

76 Information von Andrea Griesebner, die eine Dissertation zum Thema „Kriminalität und Geschlecht in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts unter lokaler Perspektive (landesfürstlicher Markt Perchtoldsdorf in Niederösterreich)“ in Arbeit hat. Ihre Belege stammen aus dem Marktarchiv Perchtoldsdorf, Karton Nr. 90–98.

77 Laichingen, *Amtsprotokolle*, 9.7.1785. Andrea Griesebner wies auf ein Parallelbeispiel für Niederösterreich hin (1766): „s. v. Hintern geschlagen“

78 Laichingen, *Amtsprotokolle* (28.11.1777)

79 Der Beleg für dieses Beispiel erwies sich in meinen Unterlagen nicht mehr als auffindbar.

80 Mary Douglas, *Purity and Danger: An Analysis of Concepts of Pollution and Taboo*. London 1966, 35.

den „Boden“ der alltäglichen „Tatsachen“ der bäuerlichen Gesellschaft verlassen hatte!

Abschließend möchte ich die Aufmerksamkeit auf einen mir wichtig erscheinenden Punkt lenken. Im Zusammenhang mit der Barockisierung des Hofes und des Verwaltungsapparats während des Ausbaus des Absolutismus nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden hierarchische Unterschiede und Unterscheidungsmerkmale zunehmend hervorgehoben und betont. (Wir finden sogar Wortprägungen wie die folgende: „*verbis formalibus* einem Bettelmann“). Auch innerhalb der Dörfer wurde das Spiel um Ehre und Unehre zunehmend mit sozialen Unterschieden in Verbindung gebracht. Die Folgen von Bevölkerungswachstum, ungleichem Zugang zu Marktchancen und der Herausbildung politischer Faktionen machten sich jetzt auch in einem weniger integrierten sozialen Zusammenhalt und in der Perhorreszierung von Außenseitern bemerkbar. Eine Reihe von symbolischen Praktiken tat neue Trennungen zwischen Dorf und Stadt, aber auch zwischen der Stadt und der Sphäre des Hofes auf, von der Kleidung über die Kutschen bis hin zum Benehmen und zur Sprache. Innerhalb einer sich mehrenden Artikulation hierarchischer Unterschiede entwickelten mittelständische Schreiber und Amtsleute mit Hilfe der Erweiterung und Veränderung des Verständnisses von Verunreinigung und Schmutz neue soziale Grenzziehungen.

Die von uns untersuchte Praxis wurde meist von einem gebildeten Mittelstand betrieben, und es gibt zahlreiche Hinweise, daß die Bitte um Erlaubnis, sich auf gewisse Teile des Körpers beziehen zu können, im „gebildeten“ Lebensstil der neuen Mittelklasse von Amtsträgern, Akademikern und Pfarrern zu suchen ist. Die Kurfürstin Liselotte von der Pfalz (1652–1722) tadelte ihre Halbschwester dafür, daß sie sich entschuldigte, als sie das Wort „Fuß“ erwähnte: „Sage nicht, ‚mit Verlaub, meine Füße‘, denn dies gilt hier für bürgerlich: unsereins spricht von Füßen, ohne um Erlaubnis zu fragen“. Aber auch sie benutzte Entschuldigungsformeln, wenn sie schmutzige Worte wie „Huren“, „Huren und Buben“ und vor allem Worte im Zusammenhang mit Lügen verwandte.<sup>81</sup>

Ludolf Kuchenbuch hat in einem Aufsatz über Veröffentlichungen zur ländlichen Sauberkeit im achtzehnten Jahrhundert darauf hingewiesen, daß das Wort „Sau“ für den mittelständigen Beobachter all das zusammenfaßte, was als unordentlich, tierisch, dreckig und versoffen erschien.<sup>82</sup> Eine von Nicolaus Beckmann verfaßte und seinerzeit (1786) häufig gelesene und zitierte Veröffentlichung argumentierte, daß das Problem der bäuerlichen „saumäßigen“ Ökonomie nur da-

81 Ich verdanke diese Hinweise Elborg Forster. Zur Erwähnung der „Füße“ siehe *Wilhelm Ludwig Holland* (Hg.), *Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans*, Bibliothek des literarischen Vereins Stuttgart, Bde. 88, 107, 122, 132, 144, 157, hier Bd. 107, 95. Die Herzogin meinte auch, daß die Erwähnung von „Zähnen“ nicht statthaft sei (ebda. S. 514). In Bezug auf „Lügen“ und deren Erwähnung „met verlöff“ s. *Eduard Bodemann* (Hg.), *Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover*. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, 2 Bde. Hannover 1811, Bd. 1, 13, 22.

82 Ludolf Kuchenbuch, ‚Säuisches Wirtschaften‘ auf dem Land als Problem der Volksaufklärung, in: *Jahrbuch für Volkskunde* (1987), S. 7–42. Hier auch die Behandlung der Arbeit von Nicolaus Beckmann.

durch zu lösen war, daß die Bauern sich vom Feldbau in Richtung Gartenbau entfernten. Man sah Leben und soziale Existenz der Bauern unausrottbar im Schmutz verwurzelt und billigte ihm in der Realität und in der Vorstellungswelt keine Möglichkeit zu, Grenzen zwischen Tier und Mensch, zwischen Schmutz und Ordnung, zwischen Wildheit und Zivilisation, außen und innen, naß und trocken zu ziehen. Kuchenbuch argumentiert, daß zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts Reinheit noch ganz entsprechend dem christlichen Verständnis in Begriffen innerer und äußerer Sauberkeit gedacht wurde. Im Verlauf des Jahrhunderts jedoch verschoben sich die Vorstellungen. In dem Maße, in dem die Hoffnung auf Erlösung durch ein Programm der Vervollkommnung des Menschen ersetzt wurde, wurde ein Gegenbild von städtischer Ordnung und ländlicher Unordnung herrschend. Vielleicht ließe sich also sagen, daß die kulturelle Praxis, die wir verfolgt haben, im Zusammenhang mit dem Übergang von einer Orientierung auf Reinheit zur Befassung mit Sauberkeit zu sehen ist.<sup>83</sup>

In den Texten, die wir untersucht haben, wurde alles, was mit der Erde, mit grundlegender bäuerlicher Arbeit und den erdnahen Bereichen verbunden war, in den Diskursen oben und unten auf der administrativen Stufenleiter als übel, unfein, unerbietig oder unhöflich angesehen: (Wenn sie gnädigst geruhen, diese Ausdrücke zu entschuldigen) Gänse, Schweine, Kühe, Ziegen und anderes Vieh, aber auch Pferdehaar und Lämmerschwänze, Dünger und Erde, Ställe, Waschhäuser und Futtertröge, Füße, Socken, Schuhe, Stiefel sowie Hosen gingen als Verunreinigung in die Texte von Beobachtern ein, die immer weniger imstande waren, Bauern überhaupt noch außerhalb des Kategorienreichs von Schmutz und Dreck wahrzunehmen. Die Handlung, die unscheinbaren Initialen „c. v.“ in alle möglichen Texte einzubringen, sollte deshalb als ein Politikum angesehen werden, als eine Geste, die in einer Herrschaftspraxis verwurzelt war.

(Aus dem Amerikanischen übersetzt von *Hans Medick*)

<sup>83</sup> Ich unterscheide mich hier von der Auffassung, die Mary Douglas in ihrer Arbeit „Purity and Danger“ vertritt. Sie hält die Unterscheidung zwischen „Reinheit“ und „Sauberkeit“ für nicht so erheblich wie wir anzunehmen geneigt sind. Ihre Untersuchung stellt Webers Vorstellung von der Entstehung der modernen Welt als eines Prozesses der „Entzauberung“ gerade in Frage.